

Deutsche Uhrenmacher-Zeitung



Bezugspreis für Deutschland bei offener Zustellung vierteljährlich 4,25 RM (einschließlich 0,43 RM Umlieferungsgebühr); für das Ausland werden die den Bedingungen der einzelnen Länder angepassten Bezugsbedingungen gern mitgeteilt. Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrenmacher-Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

Dreife der Anzeigen: Grundpreis 1/2 Seite 200 RM, 1/100 Seite - 10 mm hoch und 46 mm breit - für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 2,- RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,50 RM. Auf diese Dreife Mal- bzw. Mengen-Nachlaß lt. Tarif. Postfach-Konto Berlin Nr. 2581. Telecomm-Anschrift: Uhrzeit Berlin. Fernsprecher: Sammel-Nummer 17 52 48

Uhren-Edelmetall- und Schmückwaren-Markt Amtliches Organ der Fachgruppe Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Nr. 31, Jahrgang 64 • Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68 • 27. Juli 1940

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten. Nachdruck verboten

Deutschland stärker als je zuvor!

Während der großen Rede, mit welcher der Führer am 19. Juli den zweiten Abschnitt des deutschen Verteidigungskampfes abgeschlossen und den dritten und letzten eingeleitet hat, durchlebten wir noch einmal mit heißem Herzen die gewaltigen Ereignisse der letzten Monate. Wie der Führer betonte, war es nicht seine Absicht, Kriege zu führen, sondern einen neuen Sozialstaat von höchster Kultur aufzubauen, ein Ziel, wie es sich noch kein Herrscher schöner gesetzt hat. Doch als die plutokratischen Kriegshetzer in England und Frankreich trotz der naturnotwendigen und unendlich maßvollen deutschen Revisionsforderungen Polen in den Krieg trieben und selbst ohne Grund den Krieg erklärten, führte Adolf Hitler den Krieg mit der gleichen Kraft und Meisterschaft, die schon seit vielen Jahren seine staatsmännische Tätigkeit kennzeichnet. In wenigen Jahren hatte er die deutsche Wehrmacht neu erstehen lassen, die sich jetzt in dem Kampfe um Deutschlands Freiheit und Lebensrechte so herrlich bewährt hat. Und hinter ihm stand und steht das deutsche Volk an der inneren Front in einer beispiellosen Geschlossenheit; der Geist der deutschen Söhne, die mit so großem Heldenmut auf den Schlachtfeldern kämpften, war und ist auch nach den Worten des Führers der Geist der deutschen Heimat!

Wenn der Führer als überlegener, seiner hohen Verantwortung bewußter Staatsmann an die Vernunft in England appelliert hat, den Krieg nicht fortzusetzen, so war das bestimmt kein Zeichen von Schwäche. Es wundert uns freilich nicht, daß die Anregung von der englischen Öffentlichkeit in oft „bewährter“ Urteilslosigkeit so ausgelegt wird; man wird diese Verblendung wie jede frühere teuer bezahlen müssen! Wir aber sind davon überzeugt, daß Deutschland jetzt, wie der Führer im einzelnen auseinandergesetzt hat, auf militärischem und wirtschaftlichem Gebiete stärker ist als vor dem Beginn der großen Kämpfe im Westen, während England allein der deutschen und italienischen Macht gegenübersteht. Die deutsche Wirtschaft hat nur mit den Sorgen zu rechnen, die mit einer überaus starken Beschäftigung verbunden sind, vor allem dem Arbeiter- und einem gewissen Rohstoffmangel; aber mit diesen Schwierigkeiten sind wir bislang fertig geworden, und so wird es auch in Zukunft sein. Auch der „General Hunger“ wird keine Schlacht gegen uns gewinnen!

So sehen wir alle den kommenden Ereignissen mit festem Vertrauen und dem unerschütterlichen Willen entgegen, weiterhin dort, wohin wir gestellt sind, unermüdlich als gute Deutsche und Europäer unsere Pflicht zu tun.

Die steuerliche Auswirkung der Beschäftigung der eigenen Kinder im Betrieb

Von Bruno Stender

Wir hatten uns in Nr. 25 der Deutschen Uhrenmacher-Zeitung mit der Frage beschäftigt, wann der Meistersohn von der Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge befreit sei. Es erscheint angebracht, nun auch einmal die steuerliche Seite der Beschäftigung des Meistersohnes zu erörtern, die ja gerade im Uhrenmacherhandwerk eine große Rolle spielt. Wir müssen hierbei zwischen volljährigen und minderjährigen Kindern unterscheiden.

Volljährige Kinder (Meisterlöhne)

Wenn der Uhrmacher seinen volljährigen Sohn oder seine volljährige Tochter beschäftigt, so wird regelmäßig ange-

nommen, daß hier ein ernst gemeintes Arbeitsverhältnis vorliegt. Infolgedessen kann der Vater den dem Kinde gezahlten Lohn sowie den Wert der ihm gewährten freien Station als Betriebsausgabe abziehen. Freilich müssen dann auch die Folgerungen aus dem Arbeitsverhältnis gezogen werden, d. h. es müssen Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge einbehalten und abgeführt werden. Werden keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt, weil — wie wir früher ausführten — das Kind nur aus familienhafter Verbundenheit im Geschäft mitarbeitet, so gilt der dem Kinde gezahlte Lohn als Unterhaltsleistung und ist nicht abzugsfähig.